



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Verfügung
Amt für Mobilität

Nr. 8521
vom - 2. Nov. 2021

Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Nordanschluss Industrie Allmend Genehmigung

Gemeinde **Fehraltorf**

Lage - Nordanschluss Industrie Allmend

Massgebende - Beschluss Nr. 93 des Gemeinderats Fehraltorf vom 30. Juni 2021
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:1000
- Erläuternder Bericht vom 23. Juni 2021

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Fehraltorf hat mit Beschluss Nr. 93 vom 30. Juni 2021 die Verkehrsbaulinien VD Nr. 5399/2007 und VD Nr. 5085/2009 teilweise aufgehoben und zwischen der Allmend- und der Kempttalstrasse Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.

Anlass und Zielsetzung der Planung Um die Erschliessung des Industriegebiets Allmend zu verbessern und den bestehenden Knoten Allmend-/ Kempttalstrasse zu entlasten, soll eine neue Verbindung im Norden der Industriezone zwischen Allmend- und Kempttalstrasse realisiert werden. Diese neue Erschliessung ist zwar im kommunalen Verkehrsrichtplan enthalten, jedoch noch nicht durch Verkehrsbaulinien gesichert.

Die kantonale Verkehrsbaulinie VD Nr. 5085/2009 soll nach Rücksprache mit dem kantonalen Amt für Mobilität aus redaktionellen Gründen teilweise ersatzlos aufgehoben werden.

Niveaulinien sind keine vorhanden.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss § 23 Abs. 2 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 26. Juni 2021 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Im nördlichen Gebiet der Industrie Allmend sollen die Verkehrsbaulinien VD Nr. 5399/2007 und VD Nr. 5085/2009 teilweise aufgehoben und zwischen der Allmend- und der Kempptalstrasse neue Verkehrsbaulinien festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Die Lage der geplanten Verbindung weicht vom kommunalen Verkehrsrichtplan ab. Gemäss § 16 PBG (LS 700.1) haben Planungen unterer Stufen denjenigen der oberen Stufe zu entsprechen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und untergeordneter Natur sind.

Mit dem Erläuterungsbericht vom 23. Juni 2021 sowie mit dem Schreiben vom Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich vom 30. April 2021 wird die Abweichung schlüssig begründet.

Mit der Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien wird der notwendige Raum für die Realisierung der neuen Sammelstrasse zwischen Allmend- und Kempptalstrasse gesichert. Im Knotenbereich werden die Baulinien VD Nr. 5399/2007 und VD Nr. 5085/2009 teilweise ersatzlos aufgehoben und mit den neuen Verkehrsbaulinien angeschlossen.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die am 30. Juni 2021 vom Gemeinderat Fehraltorf beschlossene teilweise Aufhebung der Baulinien VD Nr. 5399/2007 und VD Nr. 5085/2009 sowie die Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien entlang der Allmend- und der Kempptalstrasse werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Fehraltorf wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Fehraltorf inkl.
 - Baulinienplan
 - Erläuterungsbericht
 - Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2021 mit Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 26.06.2021
 - Stellungnahme ARE vom 30. April 2021
 - Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 PBG vom 3. Mai 2021 ergänzt am 22. Juni 2021
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich

Gemeinde Fehraltorf

Verkehrsbaulinien
Allmendstrasse
Abschnitt Nordanschluss Industrie Allmend

Situation 1:1000

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat Fehraltorf festgesetzt

Beschluss Nr. vom
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Muff Anton Wehrli Marcel

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Verfügung Nr. vom
Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Verfasser: e10-planning, Büro für Raumplanung und Baurecht, Loren-Allee 18, 8610 Uster
asa, Arbeitsgruppe für Siedlungsplanung und Architektur AG, Spinnereistrasse 29, 8640 Raapperswil-Jona

Plan Nr. 1778-04-01	Bearbeiter: sb	Datum Druck 23.06.2021	Grundlegendaten Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis Juni 2020, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		

